

SATZUNG

über die Gebühren für die Nutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Merseburg (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540) und der Benutzungsatzung für Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Merseburg beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen, die in Trägerschaft der Stadt Merseburg stehen, ist gebührenpflichtig für gruppen- oder verbandsspezifische Jugendarbeit, offene bzw. teiloffene Jugendarbeit und -organisationen, sonstige Jugendveranstaltungen sowie soziale, kulturelle, sportliche, politische oder private Veranstaltungen.
- (2) Die Gebührenpflicht umfasst insbesondere:
 - a) Nutzung von Räumlichkeiten
 - b) Bereitstellung von Bestuhlung, Geschirr, Beschallungstechnik, Bühnen
 - c) Sonderleistungen (wie Eindecken, Ausschank, Einsatz von Videorecorder, Projektor, Spezialbeleuchtung u.a.)
 - d) Reinigung
- (3) Für die Jugendfreizeiteinrichtungen „Am Saalehang“ und „KIZ Rosental“ werden Gebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben.
- (4) Eine Reinigungsgebühr wird nicht erhoben, wenn der Nutzer die Reinigung selbst durchführt.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Gebühren für die Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten in den Jugendeinrichtungen werden nach Maßgabe der Gebührentarife gemäß Anlagen 1 bis 3 erhoben.
- (2) Die Gebührentarife umfassen die Nutzung der Veranstaltungsstätten bis zu 5 Stunden. In dieser Nutzungsdauer ist die Vor- und Nachbereitungszeit für zusätzliche Auf- und Abbauarbeiten von Technik, Bühnen- und Saalaufbauten u.a. eingeschlossen. Erstreckt sich die Nutzung über 5 Stunden, erhöht sich die Gebühr für jede angebrochene Stunde um 25 % der Grundgebühr, höchstens jedoch bis zur doppelten Gebühr. Für jeden Kalendertag, an dem die Jugendfreizeiteinrichtung benutzt wird, sind gesonderte Gebühren zu veranschlagen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Vertragspartner der Nutzungsvereinbarung, der Nutzer oder der Veranstalter.
- (2) Haben mehrere die Gebührenschuld zu tragen, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Das gilt auch, wenn auf die Nutzung der Jugendfreizeiteinrichtung später verzichtet oder die Nutzung aufgrund von Umständen, die nicht von der Stadt Merseburg zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der Nutzung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld erhoben werden. Die Höhe des Vorschusses bemisst sich nach der im Einzelfall vereinbarten Leistung.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind 2 Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 6 Gebührenbefreiung und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Für Anstalten des öffentlichen Rechts, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Merseburg ist die Nutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen gebührenfrei. Die Reinigungsgebühren sind in Abhängigkeit einer Einnahmeerzielung gemäß Anlagen 1 und 2 dieser Satzung reduziert.
- (2) Anstalten des öffentlichen Rechts, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz außerhalb der Stadt Merseburg können für die Nutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen und die Reinigung in Abhängigkeit einer Einnahmeerzielung ermäßigte Gebühren gemäß Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beanspruchen.
- (3) Von einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Veranstaltung im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Merseburg liegt.
- (4) Die Gebührenschuld kann entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§ 13a KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Gebührenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Schuld ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Nutzungsvereinbarung

Die Stadt Merseburg kann darüber hinaus gesonderte Verträge über die Nutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen abschließen, bei denen das Nutzungsentgelt in Anlehnung der Gebühren entsprechend Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung zu vereinbaren ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 25.09.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/97, und die Satzung vom 31.08.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/01, außer Kraft.

Merseburg, den 17.05.2002

Rumprecht
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1

zu § 2 der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Merseburg

Jugendzentrum "Am Saalehang"

I. Grundgebühren

Räumlichkeiten	Nutzungsgebühr in Euro	Reinigungsgebühr in Euro
Obere Etage	180,00	60,00
Großer Saal (je Saalhälfte)	50,00	20,00
Kleiner Saal	25,00	20,00
Cafe	25,00	20,00
Andere Räume	15,00	10,00

II. Gebühren für Nutzer im Sinne von § 6 Absatz 1 der Gebührensatzung mit Erzielung von Einnahmen

Räumlichkeiten	Nutzungsgebühr in Euro	Reinigungsgebühr in Euro
Obere Etage	gebührenfrei	30,00
Großer Saal (je Saalhälfte)	gebührenfrei	10,00
Kleiner Saal	gebührenfrei	10,00
Cafe	gebührenfrei	10,00
Andere Räume	gebührenfrei	5,00

Gebühren für Nutzer im Sinne von § 6 Absatz 1 der Gebührensatzung ohne Erzielung von Einnahmen

Räumlichkeiten	Nutzungsgebühr in Euro	Reinigungsgebühr in Euro
Obere Etage	gebührenfrei	15,00
Großer Saal (je Saalhälfte)	gebührenfrei	5,00
Kleiner Saal	gebührenfrei	5,00
Cafe	gebührenfrei	5,00
Andere Räume	gebührenfrei	5,00

III. Gebühren für Nutzer im Sinne von § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung mit Erzielung von Einnahmen

Räumlichkeiten	Nutzungsgebühr in Euro	Reinigungsgebühr in Euro
Obere Etage	90,00	30,00
Großer Saal (je Saalhälfte)	25,00	10,00
Kleiner Saal	12,50	10,00
Cafe	12,50	10,00
Andere Räume	7,50	5,00

Gebühren für Nutzer im Sinne von § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung ohne Erzielung von Einnahmen

Räumlichkeiten	Nutzungsgebühr in Euro	Reinigungsgebühr in Euro
Obere Etage	35,00	15,00
Großer Saal (je Saalhälfte)	10,00	5,00
Kleiner Saal	5,00	5,00
Cafe	5,00	5,00
Andere Räume	5,00	5,00

Anlage 2

zu § 2 der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Merseburg

Kommunikations- und Informationszentrum „Rosental“

I. Grundgebühren

Räumlichkeiten	Nutzungsgebühr in Euro	Reinigungsgebühr in Euro
Gesamtes Objekt	100,00	20,00
Großer Raum	50,00	10,00
Kleiner Raum	25,00	8,00

II. Gebühren für Nutzer im Sinne von § 6 Absatz 1 der Gebührensatzung mit Erzielung von Einnahmen

Räumlichkeiten	Nutzungsgebühr in Euro	Reinigungsgebühr in Euro
Gesamtes Objekt	gebührenfrei	10,00
Großer Raum	gebührenfrei	5,00
Kleiner Raum	gebührenfrei	5,00

Gebühren für Nutzer im Sinne von § 6 Absatz 1 der Gebührensatzung ohne Erzielung von Einnahmen

Räumlichkeiten	Nutzungsgebühr in Euro	Reinigungsgebühr in Euro
Gesamtes Objekt	gebührenfrei	5,00
Großer Raum	gebührenfrei	2,50
Kleiner Raum	gebührenfrei	2,50

III. Gebühren für Nutzer im Sinne von § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung mit Erzielung von Einnahmen

Räumlichkeiten	Nutzungsgebühr in Euro	Reinigungsgebühr in Euro
Gesamtes Objekt	50,00	10,00
Großer Raum	25,00	5,00
Kleiner Saal	12,50	2,50

Gebühren für Nutzer im Sinne von § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung ohne Erzielung von Einnahmen

Räumlichkeiten	Nutzungsgebühr in Euro	Reinigungsgebühr in Euro
Obere Etage	20,00	5,00
Großer Raum	10,00	2,50
Kleiner Raum	5,00	2,50

Anlage 3

zu § 2 der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Merseburg

Zusätzliche Leistungen im Jugendzentrum "Am Saalehang" und KIZ „Rosental“

	JZ "Am Saalehang"	KIZ "Rosental"	Gebühr in Euro
Bestuhlung	Reihenbestuhlung maximal 220 Personen		20,00
	Reihenbestuhlung halber Saal		10,00
	Tischbestuhlung maximal 186 Personen		20,00
	Tischbestuhlung halber Saal		10,00
		Bestuhlung	10,00
Geschirr	120 bis 186 Personen		15,00
	90 bis 120 Personen		8,00
	bis 90 Personen		5,00
		Bereitstellung von Geschirr	5,00
Beschallungs-technik	kleine Anlage und Mikrofon		13,00
	gesamte Anlage		26,00
		Bereitstellung von Technik	13,00
Sonderleistungen	Eindecken Saal (Tischdecken und Tischschmuck)		8,00
	Eindecken halber Saal		5,00
	Einsatz Videorecorder und Projektor		8,00
		Eindecken	5,00
	Ausschank durch Fremdleistung	Ausschank durch Fremdleistung	26,00
	Bereitstellung einer Bühne		26,00
	Spezialbeleuchtung		15,00

- weitere Leistungen nach Vereinbarung -